

## Forum-Gewerberecht | Gewerberecht | Anzeigepflicht???

Autor	Beitrag
<a href="#">Helge08</a> 23.10.2008 14:41	<p>hallooo an Alle</p> <p>Ich habe ein Gewerbetreibenden der verstorben ist. Muss seine Frau das Gewerbe Ummelden auf Ihren Namen falls es weiterbetrieben wird??</p> <p>Recht herzlichen Dank schonmal</p>
<a href="#">Schwarzer</a> 23.10.2008 15:09	<p>:gruessgott: die Witwe müßte das Gewerbe des Ehemannes abmelden und wenn sie es weiterführen möchte, auf ihren Namen anmelden.</p>
<a href="#">René Land</a> 23.10.2008 16:59	<p>quote-----            Original von Schwarzer            :gruessgott: die Witwe müßte das Gewerbe des Ehemannes abmelden und wenn sie es weiterführen möchte, auf ihren Namen anmelden.            -----</p> <p>Hallo in die Runde,</p> <p>ich bin der Meinung, dass die Witwe das Gewerbe des verstorbenen Ehegatten nicht abmelden muss, da der Anzeigepflichtige ja verstorben ist; es erfolgt vielmehr eine Abmeldung von Amts wegen.</p> <p>Falls sie das Gewerbe weiter betreiben will, trifft sie jedoch die Anzeigepflicht (GewA1) wegen einer Übernahme des Betriebes (Erbfolge/Kauf/Pacht).</p> <p>Im Übrigen sollten die Vorschriften des § 46 GewO beachtet werden.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<a href="#">Moni J.</a> 23.10.2008 17:39	<p>Hallo zusammen!</p> <p>Wir sind bislang so verfahren, dass wir die Witwe/den Witwer nett angeschrieben und um Abmeldung des Gewerbebetriebes gebeten haben.</p> <p>Wird in der Regel auch anstandslos gemacht.</p> <p>Liebe Grüße aus dem Westerwald!</p> <p>Hier pfeift der Wind so kalt!</p>
<a href="#">J. Neu</a> 24.10.2008 08:38	<p>Nach nun doch schon weit über einjähriger Mitgliedschaft in diesem Forum bin ich immer wieder erstaunt darüber, wie viele Behörden doch in Unkenntnis der Rechtslage auf die "Obrigkeithörigkeit" des Bürgers setzen (Motto: Haben wir schon immer so gemacht und wenn´s nicht klappt kann man ja immer noch einen Rückzieher machen)            :rolleyes:.</p> <p>Ansonsten schaue man sich das Posting des Koll. R. Land an :wink:.</p> <p>Ich als Witwer würde jedenfalls die 20 Euro für die Gewerbe-Abmeldung nicht bezahlen.</p> <p>VG            J. Neu</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Moni J.</a> 24.10.2008 09:19</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>sorry, bin mit Sicherheit nicht in der Lage zu sagen: "Habe ich schon immer so gemacht!" Bin erst seit gut einem Jahr im Gewerberecht tätig, ... daher auch immer noch gerne lernfähig. :anbeten:</p> <p>Jedoch muss ich hier noch einmal nachhaken: Ich verstehe den Kommentar im Friauf zu § 14 GewO, RdNr 27 so, dass bei Tod des Gewerbetreibenden eine Anzeigepflicht der Erben, bzw. des Ehegatten besteht.</p> <p>Mit unserer Anfrage haben wir die Möglichkeit die Angelegenheit dahingehend zu klären, ob das Gewerbe komplett abgemeldet wird oder ggf. doch von jemanden weitergeführt werden soll. Meiner Meinung nach hat dies nichts mit Obrigkeitshörigkeit zu tun, oder sehe ich das vielleicht falsch? :weisnicht:</p> <p>Und ... auch wenn das in diesem Zusammenhang eher unwichtig ist ... unsere Gewerbe-Abmeldung kostet 10,23 €.</p> <p>Liebe Grüße aus dem Westerwald!</p> <p>Hier pfeift der Wind so kalt!</p>
<p><a href="#">ve-ru</a> 24.10.2008 09:50</p>	<p>Hallo aus Thüringen,</p> <p>ich bin da wie Moni J. auch anderer Meinung als Kollege Land. Im Todesfall sind die Erben (so vorhanden) nunmal in der Pflicht. Sie haben den Bbetrieb geerbt. Um die Beendigung des Betriebes zu dokumentieren (Steuerklärung etc) benötigen Sie die Gewerbeabmeldung.</p> <p>Eine Abmeldung von Amts wegen ist als Zwangsakt gedacht, wenn Anzeigepflichtige der Pflicht zur Abgabe der Gewerbe -Abmeldung nicht nachkommen.</p> <p>Und wenn Bescheid, dann das volle Programm- und nicht nur die Bescheinigung (einer nicht abgegeben) Anzeige. Normalerweise sind dann nicht nur die Abmeldegebühren fällig.</p> <p>@ Kollege Land. Schreibt Ihr wirklich einen Bescheid mit allem drum und dran und schickt das Teil den Erben ins Haus. (für die meist sehr geringe Abmeldegebühr oder auch noch gebührenfrei) ?(</p> <p>Nur zur Info Bei uns kostet die Abmeldung derzeit 10 Euro.</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">René Land</a> 24.10.2008 09:58</p>	<p>quote----- Original von Moni J. Jedoch muss ich hier noch einmal nachhaken: Ich verstehe den Kommentar im Friauf zu § 14 GewO, RdNr 27 so, dass bei Tod des Gewerbetreibenden eine Anzeigepflicht der Erben, bzw. des Ehegatten besteht.</p> <p>Mit unserer Anfrage haben wir die Möglichkeit die Angelegenheit dahingehend zu klären, ob das Gewerbe komplett abgemeldet wird oder ggf. doch von jemanden weitergeführt werden soll.</p> <p>-----</p> <p>Hallo in den Westerwald,</p> <p>ich verstehe die von Ihnen angeführte Kommentierung von Heß in Friauf (§ 14, RdNr. 27) so, dass sich diese Anzeigepflicht eben auf die "Übernahme" des Betriebes als Gewerbeanmeldung wg. Erbfolge/ Kauf/Pacht bezieht. Gleichwohl gebe ich zu, dass die Platzierung der Randnummer unter dem Punkt 4 "Aufgabe des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle" den Schluss zulassen kann, dass der Kommentator die Anzeigepflicht des Erben auch auf den Vorgang der Gewerbeabmeldung bezieht.</p> <p>Dieser Auffassung kann ich mich jedoch deswegen nicht anschließen, da § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO durch die Formulierung "Wer... anfängt..." ganz klar nur den Gewerbetreibenden selbst oder aber einen gesetzlichen Vertreter des Gewerbetreibenden (bei jur. Personen) meint. Dies ist jedoch der Erbe nicht.</p> <p>Ungeachtet dessen wird in der Praxis sicherlich oftmals der Erbe den Hinweis auf das Ableben des Gewerbetreibenden geben und somit die Gewerbe-Meldestelle informieren. Dies sicher erst recht, wenn er beabsichtigt, das Gewerbe fortzuführen.</p> <p>Gleichwohl sehe ich für den Erben bezüglich der Gewerbe-Abmeldung keine Meldepflicht aus § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p><a href="#">J. Neu</a> 24.10.2008 10:02</p>	<p>quote----- Im Todesfall sind die Erben (so vorhanden) nunmal in der Pflicht. -----</p> <p>Sie fordern die Erben (so vorhanden) also notfalls per Ordnungsverfügung mit Androhung von Zwangsmitteln zur Abgabe einer Gewerbeanzeige (GewA3) auf ... interessant :biggrin:</p> <p>Halten Sie uns doch bitte über den Ausgang evtl. kommender Gerichtsverfahren auf dem Laufenden ... :wink:</p> <p>VG J. Neu</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Bresgen</a> 24.10.2008 10:12</p>	<p>Ich schließe mich der Meinung von Moni und ve-ru an, mal ganz davon abgesehen, das ich die Wortwahl des Kollegen Neu nicht gerade toll finde. Ich glaube kaum, dass hier jemand von uns Aktionen durchführt um Bürger zu gängeln oder seine sogenannte Machtposition auszukosten. Ich nehme mal an, der Kollege hatte einen nicht ganz so einfachen Tagesstart heute !</p> <p>Zu den Fakten; Auch der Kommentar Landmann/Rohmer spricht in § 14 Rdn. 54 davon, dass § 46 GewO die Witwe nicht von der Anzeigepflicht entbindet. Im § 46 GewO steht dies unter Rdn. 3 (es sei strittig, befürwortet würde dies durch Landmann/Rohmer, Fröhler/Kormann, Friauf/Heß, abgelehnt von Tettinger/Wank.)</p> <p>Ich bin auch der Meinung wie Moni J., dass erst durch den Hinterbliebenen unstrittig geklärt werden kann, ob und wie das Gewerbe evtl. fortgeführt wird, und so erst die erforderlichen Informationen für die Gewerbeabmeldung zusammenkommen.</p> <p>In NRW ist eine Gewerbeabmeldung gebührenfrei, dem Hinterbliebenen entstehen also hier keine Kosten durch die Meldung. Davon abgesehen steht im Kommentar Landmann/Rohmer zu § 14 unter Rdn. 48 a, dass die Zwangsabmeldung ein Verwaltungsakt (mit Gebührenfolgen) ist. Bei uns würde der Hinterbliebene also durch eine Abmeldung von Amts wegen sogar einen Nachteil haben.</p> <p>Freundliche Grüße aus Euskirchen</p>
<p><a href="#">ve-ru</a> 24.10.2008 10:12</p>	<p>@ Kollege Neu,</p> <p>wir bitten die Erben, nach angemessener Frist, die Anzeige zu erstatten, was bisher auch immer dann auch erfolgt ist. Auch hier macht der Ton die Musik. Da durch den Tod des Gewerbetreibenden die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht, würde ich die Hinterbliebenen nur noch darüber in Kenntnis setzen, das wir nunmehr wegen unterlassener Gewerbeanzeige die Abmeldung von Amts wegen (die Aufgabe des Betriebs steht eindeutig fest) vornehmen werden. Dann den Bescheid erstellen und zusenden.</p> <p>Aber ich kann nun mal keine Anzeige bescheinigen, die nicht erstattet wurde. :kopfkraz:</p>
<p><a href="#">J. Neu</a> 24.10.2008 10:29</p>	<p>quote----- Ich nehme mal an, der Kollege hatte einen nicht ganz so einfachen Tagesstart heute ! -----</p> <p>Da haben Sie recht. Ich bedauere hiermit meine Wortwahl :anbeten:. In der Sache stimme ich der Kollegin Bresgen selbstverständlich nicht zu. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf den Koll. R. Land verwiesen. Eins noch: Ein Verwaltungsakt muss nicht zwingend mit Gebührenfolgen verbunden sein.</p> <p>@ve-ru Sie melden das Gewerbe ganz normal in der EDV ab. Bemerkung: Abmeldung v.A.w. Die Unterschrift des Gewerbetreibenden ist nicht erforderlich (wie auch ?). Original und Empfangsbescheinigung heften Sie ab. Sollte ein Hinterbliebener eine Dokumentation der Abmeldung benötigen, erteilen Sie eine (erweiterte) Auskunft aus dem Gewerberegister. Dort ist dann die Abmeldung dokumentiert.</p> <p>Viele Grüße und nichts für ungut J. Neu</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">René Land</a> 24.10.2008 10:30</p>	<p>quote----- Original von ve-ru @ Kollege Land. Schreibt Ihr wirklich einen Bescheid mit allem drum und dran und schickt das Teil den Erben ins Haus. (für die meist sehr geringe Abmeldegebühr oder auch noch gebührenfrei) ?(</p> <p>Nur zur Info Bei uns kostet die Abmeldung derzeit 10 Euro. -----</p> <p>Hallo nach Thüringen,</p> <p>das Problem des Bescheides stellt sich bei konsequenter Verfolgung meiner Argumentation so nicht, da durch das Ableben des Gewerbetreibenden (Anzeigepflichtigen) auch der Adressat des Bescheides "Abmeldung von Amts wegen" nicht mehr zur Verfügung steht. Insofern erfolgt die Abmeldung des Betriebes im Wege der Korrektur unrichtig gewordener Daten nach dem Datenschutzgesetz des Landes als schlichtes Verwaltungshandeln und ohne Gebühr.</p> <p>In Bezug auf die Anwendung des § 46 GewO möchte ich noch anmerken, dass es sich hierbei um die Fortführung des Gewerbes durch einen Stellvertreter handelt. Es werden also nicht die Fälle betrachtet, in denen der Erbe selbst das Gewerbe fortführt (was prozentual wohl eher häufiger vorkommt).</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
<p><a href="#">Thomas Mischner</a> 24.10.2008 10:31</p>	<p>Hallo,</p> <p>Ich vertrete ebenfalls die Auffassung des Kollegen Land. Landmann/Rohmer § 14 Rn. 54 betrifft den Fall, dass die Erbin / der Erbe den Betrieb übernimmt. Damit besteht für sie / ihn auf alle Fälle die Pflicht zur Gewerbeanmeldung.</p> <p>Darüber hinaus kann es aber nicht Aufgabe der Gewerbebehörde sein, erbrechtliche Vorgänge zu klären. Auch bezweifle ich, dass mit dem Erbe eines Betriebes auch die Verpflichtung zur Gewerbeabmeldung „geerbt“ wird.</p> <p>In einem anderen Zusammenhang (Insolvenzverfahren) hat die Rechtsprechung klargestellt, dass das Recht auf Gewerbeausübung kein Teil des Vermögens (in diesem Fall: der Insolvenzmasse), sondern ein höchstpersönliches Recht ist (OVG Lüneburg v. 06.06.1994, Az.: 7 L 2462/93, Hess. VGH, Urt. v. 21.11.2002, Az.: 8 UE 3195/01).</p> <p>Genauso muss der Sachverhalt meines Erachtens im Todesfall betrachtet werden. Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO knüpft nicht an den Besitz des Betriebsvermögens, sondern an die Ausübung des Gewerbes, also den Gebrauch eines höchstpersönlichen Rechtes an. Folglich kann die Abmeldung – nachdem der Anzeigepflichtige verstorben ist – nur noch von Amts wegen erfolgen. Ein Bescheid braucht mangels eines Adressaten (da verstorben) hierüber nicht gefertigt zu werden.</p> <p>Th. Mischner</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">ve-ru</a> 24.10.2008 10:41</p>	<p>@ Kollege Neu.</p> <p>geht doch nicht, mit der Empfangsbescheinigung. Denn sie haben nichts empfangen, was Sie bescheinigen können.</p> <p>Sie müssen sich schon die Arbeit mit dem Verwaltungsakt machen und können ja dann auch noch aus Billigkeitsgründen eine Kostenbefreiung erteilen.</p> <p>Sie haben keine Anzeige und deshalb kommen Sie um den Bescheid nicht herum.</p> <p>Denn gegen eine Abmeldung von Amts wegen stehen dem Betroffenen, hier den Hinterbliebenen, Rechtsmittel zu.</p> <p>Aber wenn es bisher bei Ihnen so funktioniert hat. :biggrin:</p> <p>Ich verabschiede mich jedenfalls heute in den Urlaub:unter Palme: und vielleicht kann Sie Kollegin Bresgen ja auf dem Forentreffen überzeugen. (bin da aus dem Urlaub leider noch nicht zurück )</p>
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 24.10.2008 10:45</p>	<p>Hi,</p> <p>ich sehe das auch so wie der Kollege Land und habe es auch immer so gehandhabt. Dass der Erbe eine Anmeldepflicht hat, soweit er das Gewerbe fortführen will, ist logisch, aber eine Abmeldepflicht? Woraus sollte sich das ergeben? Ich gebe zu, die einzelnen Kommentare sprechen sich hierzu nicht deutlich genug aus, aber m.E. ist allein der Wortlaut des Gesetzes eindeutig: "Wer".</p> <p>Das ist der Anzeigepflichtige, also der Gewerbetreibende oder sein gesetzlicher Vertreter, aber nicht der Erbe (der ist nämlich weder Gewerbetreibender noch gesetzlicher Vertreter). Vom Erben eine Abmeldung zu fordern, stimmt m.E. mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht überein und kann so auch nicht aus den Kommentaren zur GewO geschlossen werden.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
<p><a href="#">Bresgen</a> 24.10.2008 10:47</p>	<p>quote----- Original von ve-ru Ich verabschiede mich jedenfalls heute in den Urlaub:unter Palme: und vielleicht kann Sie Kollegin Bresgen ja auf dem Forentreffen überzeugen. (bin da aus dem Urlaub leider noch nicht zurück ) -----</p> <p>Na, da wünsche ich doch einen schönen und erholsamen Urlaub. Was das Überzeugen des Kollegen Neu angeht - kommen Sie überhaupt, Herr Kollege? Dann können wir ja einen auf das Problem trinken, aber Vorsicht: ich mag kein Bier und ob ich nach dem erfolgten Zuprosten mit anderen alkoholischen Getränken noch zu klaren Argumenten fähig bin, müsste erst noch bewiesen werden. :huepf1:</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">J. Neu</a> 24.10.2008 10:58</p>	<p>quote----- kommen Sie überhaupt, Herr Kollege ? -----</p> <p>Ich bin an diesem WE leider auf einem Seminar in Hannover (andere Baustelle). Aber wenn es sich einrichten lässt, komme ich kurz auf einen Sprung vorbei.</p> <p>Viele Grüße J. Neu</p>
<p><a href="#">Puz_zle</a> 25.10.2008 12:40</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>Fragen an die Kolleginnen @Bresgen und Urlauberin @ve-ru</p> <p>Wer müsste denn die GewA 3 konkret vornehmen? Nach welchem Kriterium wollen Sie denn den für Gewerbeabmeldung Pflichtigen ermitteln? Müssen alle Hinterbliebenen auf der Abmeldung des verstorbenen Gewerbetreibenden unterschreiben oder nur die des ersten Verwandtschaftsgrades? Bei Erben: die gesamte Erbengemeinschaft oder nur der/die Haupterbe/Haupterin? Dürfen Sie dazu einen Blick ins Testament werfen? Was ist, wenn das Erbe ausgeschlagen wird - muss dann das Nachlassgericht die GewA 3 vornehmen :kopfkraatz: :wink:</p> <p>Wie bereits einige ForenmitstreiterInnen schon richtig äußerten, die Gewerbeanzeigepflicht als sog. höchstpersönliche Pflicht des Gewerbetreibenden ist nach dessen Tod nicht auf Erben, Verwandte ... übertragbar. Hier springen wir von Amts wegen ein.</p> <p>Allerdings sehe ich kein Hinderungsgrund, wenn eine entsprechende Initiative von den Hinterbliebenen ausgeht und sofern diese konkrete Kenntnis zum ehemaligen Betrieb haben, diese in den Abmeldevorgang mit einzubeziehen, um möglichst Tatsachenentsprechende Angaben auf der GewA 3 zu haben. Beispielsweise kann der Aufgabetermin des Gewerbebetriebes auch bereits weit vor dem Sterbedatum liegen, weil er krankheitsbedingt das Gewerbe seit geraumer Zeit nicht ausüben konnte und damit zusammenhängend die Abmeldung vergessen hatte. Oder die Angabe zur Frage vollständige Einstellung oder Weiterführung durch Dritte + Name des künftigen Inhabers (der nicht unbedingt zum Kreis der Hinterbliebenen gehören muss) kann zugleich bei der Abmeldung richtig erfasst und ggf. offene Anzeigenpflichten (GewA 1) geprüft werden.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 261 174"><a href="#">Civil Servant</a></p> <p data-bbox="92 181 325 210">25.10.2008 13:10</p>	<p data-bbox="354 145 1437 241">:hello: aus Mittelhessen und vom FuÙe des Westerwaldes (hier pfeift der Wind dann doch nicht mehr so kalt).</p> <p data-bbox="354 282 1474 479">Ich möchte mich ausdrücklich den Kollegen Land und Mischner anschließen. Der Tod des Gewerbetreibenden ist eine der wenigen Fälle, in denen eine Abmeldung von Amts wegen unproblematisch und angezeigt ist. Ich sehe es nicht so, dass die Abmeldung vAw ein bloÙes Zwangsmittel ist. Wenn es keinen Pflichtigen mehr gibt, hat die Behörde überhaupt keine andere Möglichkeit das Gewerberegister richtig zu halten, als vAw abzumelden.</p> <p data-bbox="354 519 1342 582">Auch ich sehe keine Rechtsgrundlage dafür hier eine Abmeldung der Erben einzufordern.</p> <p data-bbox="354 622 1485 719">Unstrittig besteht die Anmeldepflicht für die Erben, soweit sie den Betrieb fortführen. Das Gewerberecht ist eine höchstpersönliche Angelegenheit. Ändert sich eine Person, liegt ein neuer Fall auf dem Tisch.</p> <p data-bbox="354 759 1477 855">Was die Gebührefrage anbetrifft: In Hessen ist lediglich die Empfangsbescheinigung kostenpflichtig! Verzichtet ein Meldepflichtiger auf das gute Stück Papier, muss er auch nix berappen.</p> <p data-bbox="354 893 604 990">Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 327 208"><a href="#">Bresgen</a> 27.10.2008 08:44</p>	<p data-bbox="355 143 1342 174">Einen wunderschönen, wenn auch sehr verregneten guten Morgen an alle !</p> <p data-bbox="355 212 1406 277">Da ich heute morgen so gut gelaunt bin, werde ich nochmal kurz auf das Thema eingehen:</p> <p data-bbox="355 315 1134 347">Ich erinnere nochmal an die Ursprungsfrage, die da lautete:</p> <p data-bbox="355 421 667 452">quote-----</p> <p data-bbox="355 452 635 483">Original von Helge08</p> <p data-bbox="355 483 1441 548">Ich habe ein Gewerbetreibenden der verstorben ist. Muss seine Frau das Gewerbe Ummelden auf Ihren Namen falls es weiterbetrieben wird??</p> <p data-bbox="355 586 641 618">-----</p> <p data-bbox="355 685 1437 887">Es ging also um die Gewerbeanmeldung bei Betriebsübernahme. Kollege Schwarzer brachte dann das erste Mal die Gewerbeabmeldung durch die Witwe aufs Tapet. (Also keineswegs nur die böse Frau Bresgen und Kollegin ve-ru :biggrin: , aber das ist der Preis, wenn man sich an einer Diskussion beteiligt, Kollege Schwarzer hat sich wohlweislich nicht mehr gemeldet, damit er die Haue nicht abbekommt (war ein Scherz ! macht ja Spass, die Diskussion!) )</p> <p data-bbox="355 925 1449 1055">Kollegin Moni hat daraufhin lediglich bemerkt, dass Sie bisher die Witwe nett angeschrieben haben und um Abmeldung gebeten haben. Bis dahin war noch nicht von einer Abmeldepflicht die Rede, sondern lediglich um die Mithilfe der Verbliebenen.</p> <p data-bbox="355 1093 1489 1158">Kollegin ve-ru wies darauf hin, dass die Verbliebenen die Abmeldebestätigung auch für ihre Unterlagen benötigen (z.B. für die Steuererklärung).</p> <p data-bbox="355 1196 1078 1227">Ich begründete meine Ansicht zur Abmeldung wie folgt:</p> <p data-bbox="355 1265 667 1296">quote-----</p> <p data-bbox="355 1296 555 1328">Zu den Fakten;</p> <p data-bbox="355 1328 1433 1393">Auch der Kommentar Landmann/Rohmer spricht in § 14 Rdn. 54 davon, dass § 46 GewO die Witwe nicht von der Anzeigepflicht entbindet.</p> <p data-bbox="355 1393 1433 1458">Im § 46 GewO steht dies unter Rdn. 3 (es sei strittig, befürwortet würde dies durch Landmann/Rohmer, Fröhler/Kormann, Friauf/Heß, abgelehnt von Tettinger/Wank.)</p> <p data-bbox="355 1496 641 1527">-----</p> <p data-bbox="355 1568 1461 1904">Nebenbemerkung an puz.zle: Ich schreibe zunächst einmal den verbliebenen Ehegatten an und bitte um Mitteilung der entsprechenden Daten. Wenn mir aber die Erben bekannt sind, schreibe ich diese an (hatte ich hier auch schon, dass zwei Söhne als Gemeinschaft geerbt hatten und die wollten das Gewerbe auch unbedingt abmelden, da sie die Bestätigung für das Finanzamt brauchten, mag sein, dass sich solche Informationen in einer kleineren Stadt wie unserer schneller rundsprechen und man so eher an die notwendigen Angaben zu den Erben kommt, da diese sich meistens sehr schnell bei der Steuerabteilung melden, die dann wiederum bei uns nachfragt, ob denn eine Gewerbeabmeldung erfolgt ist, worauf mir dann der Ansprechpartner bekannt ist).</p> <p data-bbox="355 1942 1166 1973">Womit wir dann zu der Aussage von Kollege puz.zle kommen:</p> <p data-bbox="355 2011 667 2042">quote-----</p> <p data-bbox="355 2080 1433 2145">Allerdings sehe ich kein Hinderungsgrund, wenn eine entsprechende Initiative von den Hinterbliebenen ausgeht und sofern diese konkrete Kenntnis zum ehemaligen</p>

Autor	Beitrag
	<p>Betrieb haben, diese in den Abmeldevorgang mit einzubeziehen, um möglichst Tatsachenentsprechende Angaben auf der GewA 3 zu haben.  Beispielsweise kann der Aufgabetermin des Gewerbebetriebes auch bereits weit vor dem Sterbedatum liegen, weil er krankheitsbedingt das Gewerbe seit geraumer Zeit nicht ausüben konnte und damit zusammenhängend die Abmeldung vergessen hatte. Oder die Angabe zur Frage vollständige Einstellung oder Weiterführung durch Dritte + Name des künftigen Inhabers (der nicht unbedingt zum Kreis der Hinterbliebenen gehören muss) kann zugleich bei der Abmeldung richtig erfasst und ggf. offene Anzeigenpflichten (GewA 1) geprüft werden.</p> <p>-----</p> <p>Genau aus diesem Grunde beziehe ich die Hinterbliebenen mit in die Abmeldung ein.</p> <p>Um nochmal auf die Ausgangsfrage des Kollegen Helge08 zurückzukommen:</p> <p>quote-----  Original von Helge08  Ich habe ein Gewerbetreibenden der verstorben ist. Muss seine Frau das Gewerbe Ummelden auf Ihren Namen falls es weiterbetrieben wird??</p> <p>-----</p> <p>Vielleicht können wir uns ja auf die Antwort einigen, dass die Frau das Gewerbe auf ihren Namen anmelden muss, falls es weiterbetrieben wird (die entsprechenden Paragraphen wurden in den einzelnen Beiträgen bereits erwähnt) und die Gewerbeabmeldung von Amts wegen ob mit oder ohne die Hilfe der Witwe vorgenommen wird.  Damit hat der Kollege seine Antwort, die er benötigt, um den Fall weiter bearbeiten zu können und wir müssen nicht weiterhin mal mehr mal weniger aneinander vorbeidiskutieren !</p> <p>Freundliche Grüße aus einem heute komplett verregneten Euskirchen (soll lt. Wettervorhersage auch den ganzen Tag so bleiben)</p> <p>P.S.: Wenn mein PC heute morgen nicht schon so ein Clown wäre und die Zitate anständig dargestellt hätte, hätte ich jetzt nicht so viel editieren müssen.</p>
<a href="#">ThomasS</a> 12.11.2008 15:11	mal so interessehalber: das hier gesagte gilt für Einzelgewerbetreibende, richtig? Wie würde man verfahren, wenn Witwe und Verstorbener gemeinsam ein Gewerbe als OHG oder GbR betrieben hätten? Dann würde der Tod doch die Löschung der OHG und eine Ummeldung der Witwe (Änderung der Rechtsform) erfordern, oder? Wir nehmen bei GbR- Anmeldungen die Mitgesellschafter sowie den Namen als "nicht eingetragen" in die Gewerbeanzeige auf, bei der OHG die HR-Eintragung; das ginge als Einzelperson m.E. nicht.

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Civil Servant</a> 12.11.2008 17:46</p>	<p>:hello:</p> <p>ich bin mir sehr sicher, dass bei der GbR als auch bei der OHG sämtliche pers. haftenden Gesellschafter einzeln anmelden müssen. Scheidet einer aus - Grund egal - und führt der andere das Gewerbe fort (egal ob mit weiteren Gesellschaftern oder als Einzelgewerbe) müsste das Gewerberegister nur vAw geändert werden.</p> <p>Eine Ummeldung ist nicht erforderlich. Die Gründe für eine von Gesetzes wegen erforderliche Ummeldung sind im § 14 abschl. genannt.</p> <p>Man muss bedenken, dass das Gewerberecht - überspitzt formuliert - Personengesellschaften praktisch nicht kennt. Wenn Sie in Form der OHG oder der KG im HR eingetragen sind, werden die entsprechenden Angaben aus informellen Gründen erfasst.</p> <p>Gruß von der Lahn :ciao: Frank Schuster</p>
<p><a href="#">Renate Jacob</a> 13.11.2008 08:13</p>	<p>Einen guten Tag aus Thüringen</p> <p>Sicher muss jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft einzeln anzeigen und er zeigt auch einzeln wieder ab. Wenn dann zum Schluss aber nur noch einer übrig bleibt ist es keine Gesellschaft mehr, sondern eine Einzelfirma. Einer alleine könnte ja auch schlecht als OHG oder GbR weitermachen. Es wechselt also dann auch die Rechtsform. Ich lasse dann auch den letzten der OHG oder GbR abmelden und als Einzelfirma wieder anmelden. Er wird ja dann auch ganz anders besteuert. Lt. Pkt. 6.2, der GewAnzVwV Punkt 2. der Hinweise ist ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austrittes geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR) ...erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.</p> <p>Sollte das "dolle "falsch sein ?</p> <p>Grüße aus Thüringen</p> <p>Renate Jacob</p>
<p><a href="#">Thomas Mischner</a> 13.11.2008 08:39</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich mache es mir mal leicht und zitiere einfach:</p> <p>"GewO § 14 statuiert eine persönliche Anzeigepflicht. Sie trifft bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nur den Gesellschafter als Gewerbetreibenden, der ein Gewerbe anfängt oder aufgibt, nicht auch die anderen Gesellschafter." (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.09.1991 Az.: Ss (B) 40/91)</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Renate Jacob</a> 13.11.2008 10:10	<p>:danke:</p> <p>Da ist auch so o.k.  Wenn z.Bsp. einer von vier Gesellschaftern aussteigen will und abmeldet, müssen die verbleibenden drei Gesellschafter gar nix tun.  (so wie im Urteil)  Wenn aber drei Gesellschafter aussteigen und es bleibt nur noch einer übrig, dann ist es doch keine Gesellschaft mehr. Es müssen doch dazu wenigsten zwei Personen sein, die die Gesellschaft bilden.</p> <p>Das Finanzamt will dann auch seine Abmeldung haben, damit die GbR ganz verschwindet. Gesellschaften werden anders besteuert.</p> <p>Der "Übrige" wird dann als Einzelfirma behandelt.</p> <p>Es findet m.E. ein Wechsel der Rechtsform statt von GbR in Einzelfirma.</p> <p>Ich bin noch nicht davon überzeugt, dass ich das falsch mache oder ich stehe auf dem Schlauch.</p> <p>Renate Jacob</p>
<a href="#">Thomas Mischner</a> 13.11.2008 10:34	<p>:hello:</p> <p>Hier haben wir wieder einmal das Problem, dass verschiedene Rechtsbereiche ein und dieselbe Sache unterschiedlich beurteilen. Für das Finanzamt ist zum Beispiel die GbR selbst Steuerschuldner. Für uns ist sie aber keine Gewerbetreibende.</p> <p>Sicherlich ist es manchmal hilfreich (vor allem für den zwischen die Mühlen der Behörden geratenen Bürger), den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen und eine Gewerbeanzeige auch in Fällen aufzunehmen, in denen sie eigentlich nicht erforderlich ist. Rechtlich „sauber“ und konsequent ist es aber nicht.</p> <p>Im Grunde ist es Sache des Gesetzgebers, zu regeln, in welchen Fällen eine Anzeigepflicht besteht. Und die sind nun mal in § 14 Abs. 1 GewO „eigentlich“ abschließend aufgezählt. Ein Wechsel der Rechtsform liegt hier nicht vor, da der Anzeigepflichtige (der Gesellschafter = natürliche Person) seine Rechtsform selbstverständlich nicht ändert.</p> <p>Ich frage mich, was das Finanzamt in vergleichbaren Fällen z. B. bei Landwirten oder Freiberuflern macht. Da gibt es auch keine Gewerbeanzeige.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: